

**Dritte Ordnung**  
zur Änderung der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung  
von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der  
Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
**(Einschreibeordnung)**

Vom 03. Januar 2011

Aufgrund des § 76 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 1 und § 67 Abs. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 9. Juli 2010 (GVBl. S.167), hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 17. Dezember 2010 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Einschreibeordnung) vom 10. Juli 2008 (Verwaltungsmitteilung Nr. 18/2008 vom 10. Juli 2008), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 09. Juli 2010 (Veröffentlichungsblatt der JGU Nr. 01/2010), beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Art. 1

Die Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Einschreibeordnung) vom 10. Juli 2008 (Verwaltungsmitteilung Nr. 17/2008 vom 10. Juli 2008), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 09. Juli 2010 (Veröffentlichungsblatt der JGU Nr. 01/2010), wird wie folgt geändert:

1. §1 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Studiengang im Sinne dieser Ordnung ist ein durch eine Prüfungsordnung geregeltes, in der Regel auf einen ersten oder einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss gerichtetes Studium eines Studienfaches, mehrerer Studienfächer oder, soweit dies aus kapazitären oder sonstigen administrativen Gründen erforderlich ist, eines im Rahmen einer Prüfungsordnung festgelegten Studienschwerpunkts.“

2. In §5 Abs. 2 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

„Die gewichtete Qualifikation aus dem vorhergehenden Studium (mit Angabe der zu berücksichtigenden Mindest-Leistungspunktezahl oder der zu berücksichtigenden Studien- und Prüfungsleistungen) muss mindestens 135 Leistungspunkte betragen.“

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Besondere Fälle der Hochschulzugangsberechtigung

(1) Beruflich qualifizierte Personen erhalten entsprechend der Bestimmungen in § 65 Abs. 2 Hochschulgesetz sowie der entsprechenden Landesverordnung eine unmittelbare oder eine unmittelbare fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung.

(2) Personen ohne Hochschulzugangsberechtigung im Sinne von § 65 HochSchG, die in der Bundesrepublik Deutschland an einer Universität oder vergleichbaren Hochschule mindestens ein Jahr erfolgreich studiert haben, sind gemäß § 33 Abs. 4 HochSchG berechtigt, in fachlich verwandten Studiengängen an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zu studieren. Ein erfolgreiches Studium gilt als nachgewiesen, wenn eine Bescheinigung über Studienzeiten im Umfang von mindestens 2 Fachsemestern sowie eine Bescheinigung über den Erwerb von mindestens 40 Leistungspunkten an einer Universität oder vergleichbaren Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bis zur Bewerbungs-

frist gem. § 4 Abs. 1 und 2 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vorgelegt wurden. Diese Nachweise müssen von der zuständigen Stelle der bisherigen Universität oder vergleichbaren Hochschule ausgestellt worden sein.“

4. § 13 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) In kooperativen und gemeinsamen Studiengängen sowie in Studiengängen im Rahmen von Hochschulverbänden und Hochschulkooperationen können Studierende Mitglieder mehrerer beteiligter Hochschulen sein und die damit verbundenen Rechte und Pflichten wahrnehmen. Studienbeiträge und Sozialbeiträge werden ausschließlich an der Hochschule erhoben, an der die zeitlich erste Einschreibung erfolgt oder an der der größte Anteil eines Studienganges durchgeführt wird. Im Rahmen von Hochschulverbänden und Hochschulkooperationen kann die Einschreibung in besonders begründeten Ausnahmefällen auch für Teile eines Studienganges erfolgen; in diesen Fällen sind Abweichungen von § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 HochSchG zulässig.“

5. 4. In § 19 Abs 5 wird folgender Satz 2 angefügt: „Hiervon ausgenommen sind Masterstudiengänge.“

6. In § 20 Abs. 3 erhält Satz 5 folgende Fassung:

„Im Falle einer Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung gemäß Satz 1 werden Gebühren und Beiträge aufgrund der Landesverordnung über die Einrichtung und Führung von Studienkonten und die Entrichtung von Studienbeiträgen sowie der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung („Besonderes Gebührenverzeichnis“) erstattet, wenn der Antrag auf Rückerstattung bis zum 30. April (für das betreffende Sommersemester) oder bis zum 31. Oktober (für das betreffende Wintersemester) schriftlich vorgelegt wurde (Ausschlussfrist), sofern im Zeitraum vom 01. bis 30. April (für das betreffende Sommersemester) oder im Zeitraum vom 01. bis 31. Oktober (für das betreffende Wintersemester) kein Prüfungsversuch unternommen wurde.“

Art. 2

Diese Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 03. Januar 2011

In Vertretung:

Universitätsprofessorin Dr. Mechthild D r e y e r

Vizepräsidentin der

Johannes Gutenberg-Universität Mainz